

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Stoff
Handelsname : Degussa Neutralisation galvanisch – Ansatzsalz – 1 kg
EG-Nr. : 231-665-7
CAS-Nr. : 7681-38-1
Produktcode : 590010

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Neutralisieren zwischen den galvanischen Prozessen

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant
Degussa Goldhandel GmbH
Kettenhofweg 29
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 860 068 400
galvanik@degussa-goldhandel.de

Sicherheitsdatenblatt
info@ubsplus.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 761 19240
(VIZ Freiburg, 24 h, Deutsch & Englisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Eye Dam. 1 H318

Volltext der Einstufungskategorien und der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr
Gefahrenhinweise (CLP) : H318 - Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise (CLP) : P280 - Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Augenschutz tragen
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoff**

Name : Natriumhydrogensulfat

Degussa Neutralisation galvanisch – Ansatzsalz – 1 kg

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CAS-Nr : 7681-38-1

EG-Nr. : 231-665-7

| Name | Produktidentifikator | % |
|-----------------------|--|-----|
| Natriumhydrogensulfat | (CAS-Nr.) 7681-38-1 (EG-Nr.) 231-665-7 (EG Index-Nr.) 016-046-00-X | >99 |

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|-----------------------|--|-----|--|
| Natriumhydrogensulfat | (CAS-Nr.) 7681-38-1 (EG-Nr.) 231-665-7 (EG Index-Nr.) 016-046-00-X | >99 | Eye Dam. 1, H318 |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

3.2. Gemisch

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich entfernen. Frischluft, Ruhe. Vor Unterkühlung durch zudecken schützen (nicht aufwärmen). Bei Bewusstlosigkeit Opfer in die stabile Seitenlage bringen und einen Arzt hinzuziehen. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund einflößen. Verschmutzte Kleidung umgehend ausziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Künstliche Beatmung, falls notwendig. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Verunreinigte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Haut abspülen und dann gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen bei geöffnetem Lidspalt (20 Minuten) mit viel Wasser ausspülen, zuvor weiche Kontaktlinsen entfernen. Anschließend unverzüglich Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Reichlich Wasser trinken.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Schwere Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Material ist nicht brennbar. Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Schwefeloxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Den Gefahrenbereich räumen. Unbeteiligte vom Gefahrenbereich fernhalten. Besondere persönliche Schutzausrüstung: Vollschutzanzug einschließlich unabhängiges Atemschutzgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Verunreinigten Bereich lüften.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzausrüstung tragen. (Siehe Abschnitt 8).

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzausrüstung tragen. (Siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Staubbildung vermeiden.

Degussa Neutralisation galvanisch – Ansatzsalz – 1 kg

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinigungsverfahren : Den Boden mit viel Wasser gründlich reinigen. Bildet mit Wasser ätzende Säuren.
Sonstige Angaben : Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Brandschutzvorkehrungen : ABSCHNITT 5. Persönliche Schutzausrüstung : ABSCHNITT 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Staubbildung vermeiden. Exposition vermeiden. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Anforderungen nach VAWs für die Lagerung wassergefährdender Stoffe beachten.
Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.
Unverträgliche Materialien : Laugen.
Wärme- oder Zündquellen : Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
Zusammenlagerungsverbote : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Besondere Vorschriften für die Verpackung : Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
Verpackungsmaterialien : Bestimmte Kunststoffe. Glas.
Lagerklasse (LGK) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

| Natriumhydrogensulfat (7681-38-1) | |
|--|---------------------------|
| PNEC (Wasser) | |
| PNEC aqua (Süßwasser) | 11,09 mg/l |
| PNEC aqua (Meerwasser) | 1,109 mg/l |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) | 17,66 mg/l |
| PNEC (Sedimente) | |
| PNEC sediment (Süßwasser) | 40,2 mg/kg Trockengewicht |
| PNEC sediment (Meerwasser) | 4,02 mg/kg Trockengewicht |
| PNEC (Boden) | |
| PNEC Boden | 1,54 mg/kg Trockengewicht |
| PNEC (STP) | |
| PNEC Kläranlage | 800 mg/l |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.
Materialien für Schutzkleidung : Geeignete Schutzkleidung tragen
Handschutz : Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Die Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen gemäß DGUV-R 112-195 sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials : >480 min (EN 374). Material : Nitrilkautschuk (0.35 mm)
Augenschutz : Dichtschließende Schutzbrille. (EN 166). Die Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz gemäß BGR 192 sind zu beachten.
Atemschutz : Nicht erforderlich bei ausreichender Belüftung . Bei Staubeentwicklung Atemschutz verwenden. Filtertyp: P2 oder P3. Gegebenenfalls umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät erforderlich



Degussa Neutralisation galvanisch – Ansatzsalz – 1 kg

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sonstige Angaben : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Feststoff
Aussehen : Pulver.
Farbe : Weiß
Geruch : Keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle : nicht bestimmt
pH-Wert : ca. 1 (Literaturangaben)
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Nicht anwendbar
Verdunstungsgrad (Ether=1) : Nicht anwendbar
Schmelzpunkt : ca. 315 °C (Literaturangaben)
Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar
Siedepunkt : Keine Daten verfügbar
Flammpunkt : Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur : Nicht selbstentzündlich (EU A.16)
Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Nicht entzündlich (EU A.10)
Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C : nicht bestimmt
Relative Dichte : Keine Daten verfügbar
Dichte : 2,43 g/ml (Literaturangaben)
Löslichkeit : Wasser: 285 g/l (Literaturangaben)
Log Pow : Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch : Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen : nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit: Starke Basen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Staubbildung vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schwefeloxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Natriumhydrogensulfat (7681-38-1)

| | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| LD50 oral Ratte | 2140 mg/kg (Read Across, H2SO4) |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Nicht eingestuft |
| | pH-Wert: ca. 1 (Literaturangaben) |

Degussa Neutralisation galvanisch – Ansatzsalz – 1 kg

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

| | |
|---|---|
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Verursacht schwere Augenschäden. pH-Wert: ca. 1 (Literaturangaben) |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar) |
| Keimzellmutagenität | : Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar) |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar) |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar) |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft (Nicht anwendbar) |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

| Natriumhydrogensulfat (7681-38-1) | |
|-----------------------------------|--|
| LC50 Fische 1 | 7960 mg/l (Read across: Na2SO4, Pimephales promelas) |
| EC50 Daphnia 1 | 1766 mg/l (Read across: Na2SO4, Daphnia magna) |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Natriumhydrogensulfat (7681-38-1) | |
|-----------------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht anwendbar. |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Natriumhydrogensulfat (7681-38-1) | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Bioakkumulationspotenzial | Geringes Bioakkumulationspotential. |

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| Komponente | |
|-----------------------------------|---|
| Natriumhydrogensulfat (7681-38-1) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|--|--|
| Örtliche Vorschriften (Abfall) | : Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt werden. |
| Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser | : Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. |
| Empfehlungen für die Abfallentsorgung | : Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. |
| Zusätzliche Hinweise | : Ungereinigte, entleerte Behälter wie volle handhaben. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|---|--|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 14.1. UN-Nummer | | | | |
| Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften | | | | |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | |
| Umweltgefährlich : Nein | Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : | Umweltgefährlich : Nein | Umweltgefährlich : Nein | Umweltgefährlich : Nein |

Degussa Neutralisation galvanisch – Ansatzsalz – 1 kg

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|--|------|------|-----|-----|
| | Nein | | | |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Keine Daten verfügbar

- Seeschifftransport

Keine Daten verfügbar

- Lufttransport

Keine Daten verfügbar

- Binnenschifftransport

Beförderung verboten (ADN) : Nein

Unterliegt nicht dem ADN : Nein

- Bahntransport

Beförderung verboten (RID) : Nein

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Keine Beschränkungen nach Anhang XVII (REACH)

Degussa Neutralisation galvanisch – Ansatzsalz – 1 kg ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Degussa Neutralisation galvanisch – Ansatzsalz – 1 kg ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 649/2012.
Ozonschicht abbauende Stoffe: Fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009.
Persistente organische Schadstoffe: Fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 850/2004.
SEVESO III (COMAH): Fällt nicht unter die Richtlinie 2012/18/EU.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 1 oder 2; Kenn-Nr. 376)

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG beachten.
Keine Beschäftigungsbeschränkungen nach MuSchArbV.

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

TA Luft : 5.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
TRGS 500: Schutzmaßnahmen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: | |
|--|---|
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1 |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden |

Degussa Neutralisation galvanisch – Ansatzsalz – 1 kg

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden